

Cellforce Group GmbH

Tübingen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Cellforce Group GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Cellforce Group GmbH, Tübingen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Cellforce Group GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität

Wir verweisen auf die Angaben in den Abschnitten „A. Erläuterungen zum Jahresabschluss“ und „E. Sonstige Angaben“ im Anhang und die Angaben im Abschnitt „3.2 Risiko- und Chancenbericht“ im Unterabschnitt „Liquiditätsrisiken und Annahme der Fortführung der Unternehmensaktivität“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass liquiditätsseitig die erwirtschafteten Umsatzerlöse noch nicht ausreichen, um die laufenden Aufwendungen zu decken. Infolge der hieraus resultierenden Liquiditätsunterdeckung sowie weiterer zukünftiger Investitionen in die Forschung und Entwicklung von Batteriezellen kann es zu Liquiditätsengpässen kommen.

In diesem Zusammenhang hat der Gesellschafter, die Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, abrufbare Darlehenszusagen in Höhe von EUR 156 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2027 gegeben. Zusätzlich wurde im November 2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit dem Gesellschafter geschlossen, der mit einer Auszahlungszusage des Gesellschafters gekoppelt ist. Die Auszahlung des Verlustes aus dem Geschäftsjahr 2024 ist bis spätestens Anfang Dezember 2025 zu tätigen. Der Vertrag wurde mit einer Laufzeit von fünf Jahren fest abgeschlossen (Mindestvertragsdauer) und kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer.

Zudem hat die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, mit Datum vom 30. Juni 2023 eine Patronatserklärung und mit Datum vom 17. Oktober 2023 sowie mit Datum vom 14. Dezember 2023 Erklärungen zur Konkretisierung der Patronatserklärung vom 30. Juni 2023 an die Gesellschaft abgegeben, in denen sich die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, verpflichtet, die Gesellschaft finanziell in einer Weise auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern fristgemäß nachzukommen. Die Ausstattungspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der Höhe nach auf das durch den Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, für die Finanzierung der Gesellschaft freigegebene und noch nicht in Anspruch genommene Budget für das jeweilige Geschäftsjahr beschränkt. Die Patronatserklärung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Eine Kündigung ist zum Aufstellungszeitpunkt nicht erfolgt.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit zur Fortführung der Unternehmensaktivität ist die Gesellschaft somit von der finanziellen Unterstützung der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, abhängig. Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch über den Prognosezeitraum hinaus von der finanziellen Unterstützung der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, abhängig sein. Damit wird auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von we-

sentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern result-

tieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 14. Februar 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Baur
Wirtschaftsprüfer

Arell
Wirtschaftsprüferin



Cellforce Group GmbH, Tübingen
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2023			Passiva	31.12.2023			
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	218.234		385	A. Eigenkapital				
	218.234		385	I. Gezeichnetes Kapital				
				II. Kapitalrücklage				
				III. Bilanzverlust, soweit durch Eigenkapital gedeckt				
					-47.501.887		-47.502	
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	16.549.345		9.677	B. Rückstellungen				
2. Technische Anlagen und Maschinen	25.566.037		26.381	1. Steuerrückstellungen	65.537		21	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.120.370		6.855	2. Sonstige Rückstellungen	15.439.576		15.944	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	261.459.862		190.905					
	311.695.614		233.818					
	311.913.848		234.203					
B. Umlaufvermögen								
I. Vorräte								
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.074.223		7.874	C. Verbindlichkeiten				
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	13.119		0	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.583.032		17.064	
3. Geleistete Anzahlungen	30.790		275	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	537.880.398		338.389	
	9.118.131		8.149	3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.939.594		2.052	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	158.834.049		46.905					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	19.076.526		19.000					
	177.910.575		65.905					
	187.028.706		74.054					
	713.941		961					
C. Rechnungsabgrenzungsposten								
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								
	64.251.641		64.252					
	563.908.136		373.469					
	563.908.136		373.469					

Cellforce Group GmbH, Tübingen
Gewinn- und Verlustrechnung für 2024

	EUR	EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	42.271,76		1.543
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	13.118,85		-2.304
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>17.444.489,06</u>		<u>18.680</u>
		<u>17.499.879,67</u>	<u>17.920</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.929.099,47		8.617
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.070.132,65</u>		<u>3.065</u>
		<u>11.999.232,12</u>	<u>11.682</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	30.166.621,69		<u>18.754</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.474.459,67</u>		<u>2.785</u>
		<u>34.641.081,36</u>	<u>21.538</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>29.543.908,79</u>		<u>6.026</u>
		<u>29.543.908,79</u>	<u>6.026</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>58.123.477,02</u>		<u>50.996</u>
		<u>134.307.699,29</u>	<u>90.243</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	997.761,58		306
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>19.343.674,98</u>		<u>7.936</u>
		<u>-18.345.913,40</u>	<u>-7.630</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-40.732.608,00</u>		0
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-94.421.125,02</u>		<u>-79.953</u>
11. Sonstige Steuern	<u>47.180,79</u>		3
12. Erträge aus Verlustübernahme	<u>94.468.305,81</u>		0
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>0,00</u>		<u>-79.956</u>
14. Verlustvortrag	<u>-111.753.528,36</u>		<u>-31.798</u>
15. Bilanzverlust	<u>-111.753.528,36</u>		<u>-111.754</u>

Cellforce Group GmbH, Tübingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die im Jahr 2020 gegründete Cellforce Group GmbH (nachfolgend auch „CFG“) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart und hat ihren Unternehmenssitz in 72072 Tübingen. Die Gesellschaft ist in Stuttgart am Amtsgericht unter der Registernummer HRB 746024 eingetragen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Unternehmens liegen auf der Herstellung sowie Entwicklung von Hochleistungsbatteriezellen und deren Anwendung im Fahrzeug- und Mobilitätssegment. Die CFG positioniert sich dabei ganz bewusst im High-Performance und Premiumsegment und nicht im Volumenmarkt. Hierzu forscht und entwickelt das Unternehmen insbesondere an der Zellchemie der Batteriezelle, da diese entscheidenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, die Effizienz sowie die Langlebigkeit Vorgenannter nimmt.

Der Jahresabschluss der CFG wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt. Zwar hat die CFG im abgelaufenen Geschäftsjahr zum ersten Mal die Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft erreicht, die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Jahresabschluss treten jedoch erst ein, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgende Jahre zutrifft. Das Geschäftsjahr der CFG entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Bezüglich der bestandsgefährdenden Risiken verweisen wir auf den Abschnitt „E. Sonstigen Angaben“ in diesem Anhang.

Die Berichtswährung ist Euro. Die Angaben erfolgen, sofern nicht anders vermerkt in Tausend € (T€). Alle Beträge und Prozentangaben sind kaufmännisch gerundet. Dies kann bei der Addition zu geringfügigen Abweichungen führen. Die Vergleichswerte des Vorjahres werden neben den Werten des aktuellen Berichtszeitraumes in Klammern dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten sowie die davon-Vermerke im Anhang gemacht.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögenswerte und Schulden im Jahresabschluss werden nach den geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen angesetzt und bewertet, die unverändert zum Vorjahr sind.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindernd um planmäßige Abschreibungen über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer sowie gegebenenfalls vermindernd um außerplanmäßige Abschreibungen, bilanziert.

Auf den Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB verzichtet.

Die zu Grunde gelegten Abschreibungsdauern stellen sich wie folgt dar:

	Nutzungsdauer
Gebäude	33 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3 bis 14 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 20 Jahre

Sämtliche Anlagengüter werden nach der linearen Methode abgeschrieben.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt. Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag bilanziert. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Flüssige Mittel werden mit ihrem Nominalbetrag bilanziert. Zinsen für Fremdkapital sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Als aktive Rechnungsabgrenzung werden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen

mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechend ihrer Restlaufzeit abgezinst. Für Verluste aus Liefer- und Abnahmeverpflichtungen sind in angemessener Höhe Rückstellungen gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Da zwischen der Gesellschaft (Organ) und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart (Organträger) ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, erfolgt die Bilanzierung latenter Steuern auf Ebene des Organträgers.

Erträge und Aufwendungen

Die Erfassung von Umsatzerlösen, Zinserträge sowie sonstige betriebliche Erträge erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn die Leistungen erbracht bzw. wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über das Gut oder die Dienstleistungen erlangt hat.

Nicht rückzahlbare Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgen im Rahmen der IPCEI (Important Project of Common European Interest) Förderung seitens des Bundes und Landes Baden-Württemberg. Diese Aufwandszuschüsse werden als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Offene Forderungen werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen dargestellt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

T€	Immaterielle Vermögensgegenstände	Sachanlagen					
		Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	Technisch e Anlagen und Maschinen	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Summe	
AHK 01.01.2024	649	11.106	30.317	8.348	190.905	241.325	
Zugänge	24	10.680	7.676	3.582	85.293	107.255	
Abgänge	-254	-2.355	-6.572	-411	0	-9.592	
Umgliederungen	0	580	3.253	188	-4.020	0	
AHK 31.12.2024	419	20.012	34.673	11.706	272.178	338.987	
kum. AfA 01.01.2024	-264	-1.429	-3.936	-1.493	0	-7.122	
Abschreibungen	-190	-4.388	-11.743	-2.504	-10.718	-29.544	
Abgänge Abschreibungen	254	2.355	6.572	411	0	9.592	
kum. AfA 31.12.2024	-200	-3.462	-9.107	-3.586	-10.718	-27.073	
Buchwert 31.12.2024	218	16.549	25.566	8.120	261.460	311.914	
Buchwert 31.12.2023	385	9.677	26.381	6.855	190.905	234.203	

Innerhalb der Abschreibungen des Geschäftsjahres 2024 sind außerplanmäßige Abschreibungen i.H.v. T€ 20.057 (Vorjahr T€ 0) enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeiten der Forderungen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

T€	2024		
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	158.834	0	0
Sonst. Vermögensgegenstände	19.077	0	0
Summe	177.911	0	0

T€	2023		
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.905	0	0
Sonst. Vermögensgegenstände	19.000	0	0
Summe	65.905	0	0

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten T€ 135.225 (Vorjahr T€ 0) Forderungen gegen Gesellschafter. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von T€ 4 (Vorjahr: T€ 1.722) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der starke Anstieg dieser Position im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus zwei, mit Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages im laufenden Geschäftsjahr einhergehenden Forderungen aus Verlustübernahme sowie Steuerumlage gegenüber dem Gesellschafter i.H.v. T€ 94.468 bzw. T€ 40.733. Darüber hinaus sind in den Forderungen gegen verbundene Unternehmen Forderungen aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung mit der Porsche International Financing DAC, Dublin, in Höhe von T€ 23.581 (Vorjahr T€ 45.183) enthalten. Die sonstigen Vermögenswerte enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuer i.H.v. T€ 11.034 (Vorjahr: T€ 18.593) sowie Forderungen aus Zuschüssen i.H.v. T€ 7.843 (Vorjahr: T€ 209).

Eigenkapital und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Auf Grund des im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter und damit einhergehender Verlustübernahme im aktuellen Geschäftsjahr beträgt der Jahresüberschuss/-fehlbetrag T€ 0. Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

	2024
Bilanzverlust 01.01.2024	-111.754
Jahresfehlbetrag	0
Bilanzverlust 31.12.2024	-111.754
<i>davon durch Eigenkapital gedeckt</i>	-47.502
<i>davon nicht durch Eigenkapital gedeckt</i>	-64.252

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

T€	Stand					Stand 31.12. 2024
	01.01. 2024	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Zinseffekte	
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	14.073	12.531	-13.870	-203	0	12.531
Personalrückstellungen	991	1.663	-983	-8	0	1.663
Rückstellung für Abbruchverpflichtungen	568	98	0	0	22	688
übrige sonstige Rückstellungen	175	530	-148	-1	0	557
Rückstellungen für drohende Verluste	136	0	0	-136	0	0
Summe	15.944	14.823	-15.000	-348	22	15.440

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen im Wesentlichen Bauleistungen sowie den Erwerb technischer Anlagen. Die Personalrückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund von Rückstellungen für Überstunden und Abfindungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

T€	2024		
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.583	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.530	526.000	10.350
Sonstige Verbindlichkeiten	1.940	0	0
Summe	12.053	526.000	10.350

T€	2023		
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.064	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39	321.000	17.350
Sonstige Verbindlichkeiten	2.052	0	0
Summe	19.155	321.000	17.350

Innerhalb der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind zwei vom Gesellschafter initial mit Wandlungsrecht (Wandelschuldverschreibungen) begebene Darlehen enthalten, welche den Darlehensgeber jeweils berechtigten den gesamten, oder nach dessen Wahl einen Teil des ausstehenden Darlehensbetrags in Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu wandeln. Im Rahmen einer im Dezember 2024 abgeschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung dieser Darlehen wurde seitens des Darlehensgebers d.h. des Gesellschafters auf die Ausübung des Wandlungsrechts verzichtet. Daneben ist ein innerhalb der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesenes Darlehen i.H.v. T€ 16.350 durch eine Grundschuld besichert. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter i.H.v. T€ 537.880 (Vorjahr: T€ 338.963).

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.940 (Vorjahr: T€ 2.052) beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 1.814 (Vorjahr: T€ 1.303) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von T€ 105 (Vorjahr: T€ 67).

D. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr 2024 wurden Umsatzerlöse i.H.v. T€ 42 im Wesentlichen aus der Verschrottung von nicht mehr verwendbaren Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie dem Verkauf von Musterteilen an die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart erzielt. Die im Vorjahr generierten Umsatzerlöse i.H.v. T€ 1.543 resultierten im Wesentlichen aus der Bereitstellung von Entwicklungsleistungen sowie dem Verkauf von Musterteilen gegenüber der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.

T€	2024	2023
Erlöse aus Dienstleistungen	0	1.495
Erlöse aus Erzeugnissen	3	42
Sonstige Erlöse	39	7
Summe	42	1.543

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren fast ausschließlich aus den Zuwendungen der öffentlichen Hand im Rahmen der Förderprogramme i.H.v. T€ 16.600 (Vorjahr: T€ 13.380). Weitere wesentliche Posten betreffen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen i.H.v. T€ 348 (davon die Auflösung einer im Vorjahr gebildeten Rückstellung für drohende Verluste i.H.v. T€ 136). Hierbei handelt es sich um einen periodenfremden Ertrag. Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge sind Erträge aus der Währungsumrechnung i.H.v. T€ 92 (Vorjahr: T€ 145) ausgewiesen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand i.H.v. T€ 34.641 (Vorjahr: T€ 21.538) erhöhte sich aufgrund des starken Mitarbeiterzuwachses im Geschäftsjahr 2024 und setzt sich aus Gehältern, Löhnen und Boni (T€ 30.167, Vorjahr: T€ 17.698) sowie Sozialabgaben zusammen. Für Altersversorgung sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen i.H.v. T€ 311 (Vorjahr: T€ 276) angefallen.

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer setzt sich wie folgt zusammen:

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2024	2023
COO - Bereich	174	89
CTO - Bereich	53	35
CFO - Bereich	45	40
Summe der Geschäftsbereiche	272	164

Die Geschäftsführung der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Name
Geschäftsführer (COO)	Dr. Markus Gräf
Geschäftsführer (CFO)	Sebastian Albani

Die Angaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung unterbleiben mit Verweis auf § 286 (4) HGB.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 58.123, Vorjahr: T€ 50.996) beinhalten unter anderem bezogene Dienstleistungen i.H.v. T€ 37.970 (Vorjahr: T€ 40.593). Daneben sind darin außerordentliche Aufwendungen aus einer Vergleichsvereinbarung mit einem Lieferanten i.H.v. T€ 3.570 sowie Aufwendungen aus der Währungsumrechnung i.H.v. T€ 100 (Vorjahr: T€ 120) ausgewiesen.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus den unterschiedlichen Darlehen gegenüber verbundenen Unternehmen i.H.v. T€ 19.140 (Vorjahr: T€ 7.931) sowie Zinserträge gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Cashpooling Vereinbarung mit der Porsche International Financing DAC i.H.v. T€ 997 (Vorjahr: T€ 303). Innerhalb der Zinserträge sind Erträge aus der Abzinsung i.H.v. T€ 0 (Vorjahr: T€ 3), und innerhalb der Zinsaufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung i.H.v. T€ 22 (Vorjahr: T€ 4), enthalten.

Ertragsteuern

Die Erträge aus Ertragsteuern resultieren im Wesentlichen aus der, im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmalig bestehenden steuerlichen Organschaft mit der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.

E. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestanden weder im abgelaufenen Geschäftsjahr noch im Vorjahr.

Patronatserklärung

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft hat sich die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG im Rahmen einer Patronatserklärung vom 30. Juni 2023 sowie zweier nachgelagerter Erklärungen zur Konkretisierung dieser Patronatserklärung im Oktober und Dezember 2023 verpflichtet, die Gesellschaft finanziell in einer Weise auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern fristgemäß nachzukommen. Die Ausstattungspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der Höhe nach auf das durch den Vorstand der Porsche AG für die Finanzierung der Gesellschaft freigegebene und noch nicht in Anspruch genommene Budget für das jeweilige Geschäftsjahr beschränkt. Die Patronatserklärung besitzt Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2026, ist jedoch jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Eine Kündigung ist zum Aufstellungszeitpunkt nicht erfolgt.

Ergebnisabführungsvertrag

Der Gesellschafter hat sich durch einen im November 2024 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem zur zukünftigen Verlustübernahme verpflichtet. Der Vertrag wurde mit einer Laufzeit von fünf Jahren fest abgeschlossen (Mindestvertragsdauer) und kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Wird der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr. Dies hat zur Folge, dass der gesamte, im abgelaufenen Geschäftsjahr realisierte Fehlbetrag vom Gesellschafter erstattet werden wird.

Bestandsgefährdende Risiken

Angaben zu bestandsgefährdenden Risiken erfolgen im Lagebericht der CFG innerhalb des Prognoseberichts (siehe Lagebericht unter „3.2. Risiko- und Chancenbericht“).

Konzernverhältnisse

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart, erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten Kreis der Unternehmen. Dieser wird durch Einstellung im Unternehmensregister veröffentlicht. Ein Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen wird von der Volkswagen AG, Wolfsburg, erstellt und im Unternehmensregister eingestellt.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2024, wie auch im Vorjahr, sind keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Hinsichtlich der Fertigstellung des aktuellen Bauvorhabens der 1 Gigawattstunden Fabrik in Kirchentellinsfurt erwartet das Unternehmen bis ins Jahr 2025 hinein noch insgesamt anfallende Kosten i.H.v. 25 Mio. €. Des Weiteren bestehen zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen. Für die Mietverträge fallen zukünftige Aufwendungen von insgesamt T€ 1.656 an. Bei den Leasingverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Kfz-Leasingverträge, Leasingverträge über Flurförderfahrzeuge sowie über Tankanlagen, woraus die Gesellschaft mit insgesamt T€ 861 (davon T€ 303 gegenüber verbundenen Unternehmen) belastet wird. Daneben bestehen zum Bilanzstichtag vertragliche Abnahmeverpflichtungen mit Lieferanten bzgl. der Lieferung von Rohstoffen über 8,6 Mio. €, eine mögliche weitere Verpflichtung i.H.v. ca. 6 Mio. € in Folge von Nachträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sowie ein Verpflichtung gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.H.v. 4,7 Mio. USD in Verbindung mit einem Rahmenvertrag bezüglich Cloud-Computing-Diensten. Mit einem verbundenen Unternehmen besteht ein Dienstleistungsvertrag über T€ 141. Darüber hinaus liegen zum Abschlussstichtag weder ungewöhnlich hohe Bestellobligos noch andere schwedende Geschäfte vor.

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Stuttgart setzt sich wie folgt zusammen:

T €	2024	2023
Abschlussprüfungs-leistungen	100	100

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine relevanten Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Tübingen, den 14. Februar 2025

Die Geschäftsführung,

Dr. Markus Gräf (COO)

Sebastian Albani (CFO)

Cellforce Group GmbH, Tübingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

- 1. Grundlagen des Unternehmens**
 - 1.1. Geschäftsmodell der Gesellschaft*
 - 1.2. Forschung und Entwicklung*
- 2. Wirtschaftsbericht**
 - 2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen*
 - 2.2. Geschäftsverlauf*
 - 2.3. Wirtschaftliche Lage des Unternehmens*
 - 2.3.1. Ertragslage*
 - 2.3.2. Vermögenslage*
 - 2.3.3. Finanzlage*
 - 2.3.4. Finanzielle Leistungsindikatoren*
 - 2.3.5. Gesamtwürdigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage*
- 3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**
 - 3.1. Prognosebericht*
 - 3.2. Risiko- und Chancenbericht*

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell der Gesellschaft

Die im Jahr 2020 gegründete Cellforce Group GmbH (nachfolgend auch „CFG“) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart und hat ihren Unternehmenssitz in 72072 Tübingen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Unternehmens liegen auf der Herstellung sowie Entwicklung von Hochleistungsbatteriezellen und deren Anwendung im Fahrzeug- und Mobilitätssegment. Die CFG positioniert sich dabei ganz bewusst im High-Performance und Premiumsegment und nicht im Volumenmarkt. Hierzu forscht und entwickelt das Unternehmen insbesondere an der Zellchemie der Batteriezelle, da diese entscheidenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, die Effizienz sowie die Langlebigkeit vorgenannter nimmt. Gleichzeitig wird ebenfalls an innovativen Produktions- und Fertigungsprozessen zur Zellfertigung geforscht und entwickelt, um einerseits Produkteigenschaften und -qualität sowie andererseits den Energieeinsatz und die Produktionskosten zu optimieren.

Herzstück des 2029 geplanten Hochlaufs der Serienproduktion wird die aktuell noch im Bau befindliche Fabrik in Kirchentellinsfurt nahe Tübingen mit einem geplanten Investitionsvolumen i.H.v. ca. 204 Mio. € und einer geplanten Kapazität von 0,8 GWh sein. Gegenüber der Vorjahresplanung mit SOP geplant für Ende 2027 wurde der geplante Hochlauf aufgrund geänderter Kundenanforderungen und verändertem Marktumfeld angepasst. Der Gebäudekomplex wird sich aus einem zentralen Verwaltungsgebäude, einem Powerhouse sowie dem eigentlichen Produktionsgebäude zusammensetzen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft benachbarte Gebäude erworben, welche zukünftig als Entwicklungs- und Testzentrum dienen sollen und aktuell bereits weitere administrative Arbeitsplätze bieten. Grundsteinlegung für die Fabrik war im Oktober 2022, die vollständige Fertigstellung der Produktion ist nach aktuellem Stand im Jahre 2025 geplant. Bis zum anvisierten Start der Serienfertigung im Jahr 2029 sollen dort im wesentlichen B und C Musterzellen gefertigt, sowie die laufenden Entwicklungstätigkeiten vorangetrieben werden.

Aktuell findet die Fertigung der Musterzellen noch an unterschiedlichen Standorten in Deutschland (u.a. Bietigheim-Bissingen, Roding, Mindelheim) entsprechend der jeweiligen Produktionsstufe statt. Diese bestimmen sich grundsätzlich an der geografischen Nähe zu den entsprechenden Lieferanten. Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten erfolgen dabei momentan ebenfalls an diesen Standorten.

1.2. Forschung und Entwicklung

Gerade aufgrund des noch frühen Unternehmensstadiums kommt dem Bereich Forschung und Entwicklung aktuell eine besondere Rolle zu. So arbeitet die CFG kontinuierlich daran, die Energiedichte, die Leistungsfähigkeit sowie die Schnellladefähigkeit der Batteriezelle zu erhöhen. Die CFG arbeitet hierzu mit verschiedenen Forschungsinstituten u.a. dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung (ZSW), der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen, der Technische Universität München (TUM) und dem Fraunhofer-

Institut für Chemische Technologie (ICT) zusammen. Die chemische Zusammensetzung und Konstruktion sollen hierbei den entscheidenden Unterschied der Cellforce Batteriezelle machen. Die Chemie der neuen Hochleistungsbatteriezellen stützt sich auf eine Hochsilizium-Anode. Dadurch lässt sich die Leistungsdichte im Vergleich zu aktuellen Angeboten deutlich erhöhen, und die Batterie liefert im gleichen Bauraum mehr Kapazität. Aufgrund dieser chemischen Zusammensetzung soll zudem der Innenwiderstand der Batterie verringert werden. Dadurch kann sie bei der Energierückgewinnung mehr Energie aufnehmen und bietet gleichzeitig eine verbesserte Leistung beim Schnellladen. Hierbei fokussierte sich die CFG im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahrs auf die Entwicklung einer Batteriezelle in einer prismatischen Form und hat dem hingegen die Aktivitäten für eine Batteriezelle im Pouch-Format vollständig abgebrochen.

Insgesamt hat die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr für Forschung- und Entwicklungstätigkeiten T€ 18.153 (Vorjahr: T€ 17.745) aufgewendet. Dabei waren zum 31.12.2024 bereits 53 Mitarbeiter im Bereich Forschung & Entwicklung tätig, zum 31.12.2023 waren dies noch 47.

Hinsichtlich der technologischen Weiterentwicklung konnten auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weitere wesentliche Erfolge erzielt werden. Das Gehäuse und der Deckel der prismatischen Batteriezelle wurden von einem Aluminium-Konzept hin zu einem Stahl-Konzept weiterentwickelt, mit dem Resultat, dass die TPOPA-Tests erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Daneben konnte der Entwicklungszyklus im Laufe des Jahres durch den Einsatz unternehmenseigener Tools zur Zellsimulation beschleunigt werden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der noch in den Vorjahren maßgebliche Faktor bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Verbraucherpreise, hat sich in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2024 lediglich noch um 2,2 % gegenüber 2023 erhöht. Demnach fiel die Inflationsrate im abgelaufenen Geschäftsjahr deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren (Vorjahr 2023: 5,9 %).¹

An Bedeutung gewonnen haben im abgelaufenen Geschäftsjahr die branchenbezogenen Rahmenbedingungen. Aufgrund einer kollektiven, teilweise starken Absatzschwäche in China sind sämtliche deutschen Automobilhersteller unter hohem Druck, daneben erstarkt gerade in diesem Markt die Konkurrenz im Bereich der Elektromobilität zunehmend.² Der deutsche Markt für Elektrofahrzeuge ist im Jahr 2024 nachfrageseitig

¹ Statistisches Bundesamt (2025); abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_020_611.html

² ZDF (2024); abrufbar unter:
<https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/autoindustrie-deutschland-krise-aussichten-100.html>

um mehr als ein Viertel gegenüber dem Vorjahr eingebrochen,³ dem hingegen diametral gestiegen jedoch ist die weltweite Nachfrage nach Elektrofahrzeugen auf 17,1 Mio. verkaufte Einheiten, und somit um 25 % im Vergleich zum Jahr 2023.⁴

Ferner ist die nach wie vor anhaltende, angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften gerade in hochinnovativen Bereichen wie der Entwicklung von Batteriezellen ein Treiber für zunehmenden Personalkostendruck innerhalb der Unternehmen.

2.2. Geschäftsverlauf

Auch das abgelaufene Geschäftsjahr stand auf operativer Ebene noch ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die zukünftige Serienproduktion. Wesentliche Umsatzerlöse wurden demnach nicht erzielt und beschränkten sich auf den Verkauf von Musterzellen und Erlöse aus der Verschrottung. Im Fokus standen somit weiterhin der Fortschritt der Zellentwicklung und des Bauvorhabens in Kirchentellinsfurt sowie damit einhergehend der weitere Aufbau des Mitarbeiterstamms. Aufgrund des Umstands, dass innerhalb der Verträge hinsichtlich des Bauvorhabens i.d.R. Festpreise vereinbart sind, hatten die im Vergleich zum Vorjahr verringerten Verbraucherpreise keine wesentlichen Auswirkungen, d.h. keine Kosteneinsparungen dahingehend zur Folge. Dem hingegen sah sich die Gesellschaft aufgrund des weiterhin schnellen Personalaufbaus umso mehr der Herausforderung aufgrund des anhaltenden demographischen Wandels konfrontiert, geeignetes Personal im benötigten Umfang zu gewinnen. Dennoch ist es gelungen, die Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt auf 272, ausgehend von 164 im Vorjahr, zu steigern. Aufgrund des Umstandes, dass die Gesellschaft bisher noch nicht in Serie produziert, spielen geänderte Marktkräfte wie die Gesamtnachfrage nach elektrisch betriebenen Fahrzeugen für die Gesellschaft aktuell keine Rolle. Auch hinsichtlich des Bauprojekts sowie der Industrialisierung wurden weitere Fortschritte erzielt. Die Gebäudehülle des Produktionsgebäudes wurde fertiggestellt, die technische Gebäudeausstattung installiert sowie erste Serienanlagen eingebracht. Gemeinsam mit den Lieferanten wurden Musteranlagen in Betrieb genommen sowie erste Muster produziert und ausgeliefert.

Des Weiteren fand im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Fokussierung der Entwicklungs- und Industrialisierungsaktivitäten auf die prismatische Zelle (CF3) für die SSP61-Plattform statt. Aktivitäten für eine Zelle im Pouch-Format (CF1) für eine Kleinserie wurden durch Porsche offiziell beendet. Ein großer Teil der Erkenntnisse insb. die Zellchemie betreffend aus dem CF1-Projekt konnten in das CF3-Projekt überführt werden. Formatspezifische Investitionen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschrieben.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte noch keine Nominierung erzielt werden, die Gesellschaft hat jedoch bereits einen wesentlichen Teil der Vergabeunterlagen für das

³ Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V. (2025); abrufbar unter:
<https://www.adac.de/news/neuzulassungen-kba/>

⁴ Electrified Media GmbH (2025); abrufbar unter:
<https://www.electrifiedmagazin.de/elektro/elektroautos-weltweit-neuer-hoechststand-bei-verkaufen/17031/>

der CF3 Batteriezelle zu Grunde liegende Projekt eingereicht. Bei diesem handelt es sich um die TOP-Derivate der SSP61-Platform des VW-Konzerns mit den Endkunden Porsche, Audi, Bentley und Lamborghini. Die Vergabe erfolgt durch die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart (PAG) und war im Vorjahr noch für das abgelaufene Geschäftsjahr geplant. Aufgrund geänderter Anforderungen und verändertem Marktumfeld soll die Vergabe nun in 2026 erfolgen.

Eine laufende Auseinandersetzung mit einem Lieferanten von Anlagenequipment konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr im Wege eines Vergleichs gütlich beigelegt werden. Die Parteien waren sich hinsichtlich des Erfüllungsgrades und der Umsetzbarkeit der vereinbarten Spezifikation uneins. Der Lieferant hatte unter anderem zusätzliche Projektentwicklungskosten, Vergütung für die Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen während des Projekts sowie weitergehende Vergütung für die Konzeptionierung einer separaten Anlage geltend gemacht. Im Wege des Vergleichs haben sich die Parteien darauf verständigt, dass mit einer Vergleichszahlung i.H.v. T€ 3.570 sämtliche wechselseitigen Forderungen abgegolten sind.

Daneben hat sich der Gesellschafter durch einen im November 2024 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem zur zukünftigen Verlustübernahme verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass der gesamte, im abgelaufenen Geschäftsjahr realisierte Fehlbetrag vom Gesellschafter erstattet werden wird. Dies führt zu einer Reduzierung des Risikos von Liquiditätsengpässen im Vergleich zum Vorjahr.

2.3. Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

2.3.1. Ertragslage

Die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Umsatzerlöse i.H.v. T€ 42 resultieren im Wesentlichen aus der Verschrottung von nicht mehr verwendbaren Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie dem Verkauf von Musterteilen an die PAG. Die Umsatzerlöse des Vorjahrs (T€ 1.543) wurden aus der Bereitstellung von Service-/Beratungsleistungen sowie dem Verkauf von Musterteilen gegenüber der PAG erzielt. Aufgrund des Unternehmensstadiums der Gesellschaft liegt bisher grundsätzlich kein wesentlicher Auftragsbestand vor. Die sonstigen betrieblichen Erträge i.H.v. T€ 17.444 (Vorjahr: T€ 18.680) resultieren im Wesentlichen aus dem IPCEI Förderprogramm (Important Project of Common European Interest) seitens des Bundes und Landes Baden-Württemberg, welches im Jahr 2021 mit einer Laufzeit von nahezu fünf Jahren bewilligt wurde. Die Erträge aus Ertragsteuern i.H.v. T€ 40.733 resultieren im Wesentlichen aus der, im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmalig bestehenden steuerlichen Organschaft mit dem Gesellschafter.

Aufwandsseitig entstanden im Berichtsjahr im Wesentlichen Materialaufwendungen i.H.v. T€ 11.999 (Vorjahr: T€ 11.682), Personalaufwendungen i.H.v. T€ 34.641 (Vorjahr: T€ 21.538) geschuldet dem starken Aufbau an eigenen Mitarbeitern im Geschäftsjahr sowie sonstige betriebliche Aufwendungen i.H.v. T€ 58.123 (Vorjahr: T€ 50.996). Letztere beinhalten unter anderem bezogene Dienstleistungen i.H.v. T€ 37.970 (Vorjahr: T€ 40.593 und Aufwendungen aus einer Vergleichsvereinbarung mit einem

Lieferanten i.H.v. T€ 3.570. Darüber hinaus hat sich der Zinsaufwand im Berichtsjahr aufgrund der weiteren Inanspruchnahme von der Muttergesellschaft gewährter Darlehen auf T€ 19.344 (Vorjahr: T€ 7.936) signifikant erhöht. Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus der Cashpooling Vereinbarung mit der Porsche International Financing DAC, Dublin i.H.v. T€ 997 (Vorjahr: T€ 303).

In Zusammenhang mit der Fokussierung der Entwicklungs- und Industrialisierungsaktivitäten auf die prismatische Zelle (CF3) für die SSP61-Plattform und der damit einhergehenden Einstellung der Aktivitäten für die Zelle im Pouch-Format (CF1) sowie der Vergleichsvereinbarung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr außerplanmäßige Abschreibungen i.H.v. T€ 20.057, im Wesentlichen auf Technische Anlagen und Maschinen, vorgenommen.

Im Berichtszeitraum entstand somit ein Jahresüberschuss-/fehlbetrag i.H.v. T€ 0 aufgrund des im abgelaufenen Geschäftsjahr geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter. Im Vorjahr betrug der Jahresfehlbetrag noch T€ 79.956.

2.3.2. Vermögenslage

Der Anstieg der Bilanzsumme von T€ 373.469 auf T€ 563.908 um 51 % ist auf der Aktivseite im Wesentlichen auf die erstmalig im abgelaufenen Geschäftsjahr erfasste Forderung i.H.v. T€ 135.201 aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter (davon T€ 94.468 Forderung aus Verlustübernahme und T€ 40.733 Forderung aus Steuerumlage) sowie die gestiegenen Sachanlagen (um T€ 77.877) zurückzuführen. Aufgrund der abgeschlossenen Cashpooling Vereinbarung mit der Porsche International Financing DAC wird regelmäßig kein Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, sondern dies als entsprechende Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen erfasst. Die sonstigen Vermögenswerte enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuer i.H.v. T€ 11.034 (Vorjahr: T€ 18.593) sowie Forderungen aus Zuschüssen i.H.v. T€ 7.843 (Vorjahr: T€ 209)..

2.3.3. Finanzlage

Kapitalstruktur:

Die Bilanzsumme i.H.v. T€ 563.908 zum 31.12.2024 setzt sich auf der Passivseite aufgrund des durch Verluste aufgebrauchten Eigenkapitals ausschließlich aus Fremdkapital, dabei i.H.v. T€ 548.403 aus Verbindlichkeiten, zusammen. Letztere wiederum bestehen zu ca. 98 % aus insgesamt 5 Darlehen des Gesellschafters, welche seit dem Geschäftsjahr 2022 sukzessive an die Gesellschaft ausgereicht wurden und von denen zum Berichtszeitpunkt 4 voll gezogenen sind. Dabei handelt es sich um zwei initial als Wandelschuldverschreibungen begebene Darlehen i.H.v. T€ 55.000 und T€ 116.000, zwei weitere gewährte Darlehen i.H.v. T€ 150.000 und nominal i.H.v. T€ 356.000 (davon zum Bilanzstichtag ausgereicht T€ 200.000, geplant im Vorjahr waren T€ 315.000) sowie einem zweckgebundenen Darlehen i.H.v. ursprünglich T€ 17.500 (davon zum Berichtstichtag bereits getilgt: T€ 1.000) für den Erwerb und die Errichtung der Fabrik in Kirchentellinsfurt. Im Rahmen einer im Dezember 2024 abgeschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung der 2 Wandeldarlehen sowie den 2 weiteren

Darlehen (i.H.v. T€ 150.000 und T€ 356.000) wurde seitens der Darlehensgeberin d.h. des Gesellschafters auf die Ausübung des Wandlungsrechts bei den beiden Wandeldarlehen verzichtet.

Die Verzinsung der 4 Darlehen wurde im Zuge der Verlängerungsvereinbarung auf eine variable Verzinsung umgestellt (davor festverzinslich zwischen 4,1 % – 5,55 %), welche ab dem Geschäftsjahr 2026 gilt. Die Zinsen sind jährlich zum 31.12. fällig, die Darlehen selbst nunmehr bis zum 31.03.2027 (bisher 30.12.2025 und 31.12.2025). Das zweckgebundene Darlehen i.H.v. T€ 17.500 ist jährlich zum 30.06., erstmalig im Geschäftsjahr 2024, i.H.v. T€ 1.000 zu tilgen und wird weiterhin mit 5,5% zu selbiger Fälligkeit verzinst.

Außerbilanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse liegen nicht vor.

Investitionen:

Die wesentlichen, im Geschäftsjahr 2024 getätigten Investitionen betreffen das aktuelle Bauvorhaben der 0,8 Gigawattstunden Fabrik in Kirchentellinsfurt und spiegeln sich u.a. unmittelbar im Zugang der bilanzierten Anlagen im Bau i.H.v. T€ 85.293 in der Bilanz wider. Hinsichtlich der Fertigstellung der Fabrik erwartet das Unternehmen bis ins Jahr 2025 hinein noch insgesamt anfallende Ausgaben i.H.v. ca. 25 Mio. €. Daneben hat die Gesellschaft, ebenfalls in den Aufbau der zukünftigen Produktionskapazitäten, d.h. in die entsprechenden technischen Anlagen und Maschinen investiert. Hinsichtlich der Fertigstellung der Anlagen und Maschinen erwartet das Unternehmen bis ins Jahr 2025 hinein noch anfallende Ausgaben i.H.v. ca. 70 Mio. €. Die Finanzierung vorgenannter Ausgaben wird über die Darlehenszusagen der Muttergesellschaft i.H.v. 156 Mio. € sowie durch die Auszahlungszusage des Gesellschafters im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gewährleistet.

Liquidität:

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von T€ 0 (Vorjahr: T€ 0) aus. Dies ist dem Einbezug der Gesellschaft in das Cash-Pooling Porsche International Financing DAC geschuldet im Zuge dessen das bisherige Guthaben an liquiden Mitteln der Gesellschaft innerhalb der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfasst wird und demnach einem Betrag i.H.v. T€ 23.581 entspricht. Das aktuelle Unternehmensstadium bedingt den starken Fokus auf die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft (siehe hierzu auch den folgenden Abschnitt zu den finanziellen Leistungsindikatoren) zur frühzeitigen Feststellung der Notwendigkeit zur Ziehung weiterer Tranchen der ausgereichten Darlehen. Dieses enge Monitoring in Verbindung mit den entsprechenden abzuleitenden Maßnahmen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr sichergestellt, dass die Gesellschaft jederzeit dazu im Stande war, sämtlichen ihrer Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

2.3.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund des Unternehmensstadiums der CFG beschränken sich die finanziellen Leistungsindikatoren zum aktuellen Zeitpunkt noch auf die Investitionsausgaben als Gradmesser für den Fortschritt im Aufbau der Produktionskapazitäten und des Bauvorhabens in Kirchentellinsfurt sowie die grundsätzliche Liquiditätsausstattung der Gesellschaft. So beziffert sich der Cash Out allein für das Bauvorhaben, entgegen der im Vorjahr geplanten 60 Mio. €, im Geschäftsjahr 2024 auf 49 Mio. € (Vorjahr 2023: 118 Mio. €), was ca. einem Viertel des gesamten geplanten Investitionsvolumen i.H.v. 204 Mio. € entspricht. Dies spiegelt sich unmittelbar in der Bilanz durch einen starken Anstieg der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau auf 261 Mio. € (Vorjahr 191 Mio. €) wider. Die notwendige Liquidität wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch sukzessive bedarfsgerechte Ausreichung von Darlehen in Form entsprechender Tranchen sichergestellt. Das seitens des Gesellschafters im Geschäftsjahr 2024 gewährte Darlehen i.H.v. 356 Mio. € ist zum 31.12.2024 i.H.v. 200 Mio. € ausgereicht und erhöht die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Bilanz auf T€ 537.880 (Vorjahr: T€ 338.389).

2.3.5. Gesamtwürdigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Lage des Unternehmens war, ist und bleibt somit weiterhin primär durch den grundsätzlichen Auf- und Ausbau der zukünftigen Geschäftstätigkeit geprägt. Insgesamt ist die Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 positiv verlaufen, da in den wesentlichen für den zukünftigen Unternehmenserfolg entscheidenden Faktoren Fortschritte erzielt bzw. die Zielerreichung sichergestellt werden konnte.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1. Prognosebericht

Die Gesellschaft erwartet auch im Geschäftsjahr 2025 anhaltende Fortschritte bei der Industrialisierung der Produktionskapazitäten für die Serienfertigung sowie bei der technischen Realisation der entsprechenden Hochleistungsbatteriezellen. So werden im Jahr 2025 weitere, wesentliche Meilensteine bei der Entwicklung auf dem Weg zur Serienfertigung, wie die Festlegung des Designs sowie der Zellchemie für die B3-Muster, erwartet. Bezuglich des Vergabeprozesses der CF3 Batteriezelle im Rahmen der SSP61-Platform durch die PAG plant die Gesellschaft sämtliche ausstehenden Unterlagen noch in 2025 abzuschließen und im Anschluss unmittelbar mit der PAG in Verhandlungen einzutreten. Die Vergabeentscheidung durch die PAG wird spätestens für das Jahr 2026 erwartet. Darüber hinaus ist im Laufe des Jahres 2025 die vollständige Inbetriebnahme der Fabrik in Kirchentellinsfurt geplant.

Die für das Jahr 2025 geplanten Investitionsausgaben für das Bauvorhaben i.H.v. ca. 25 Mio. € sind weit geringer als noch im abgelaufenen Berichtsjahr (Ist: 49 Mio. €) und spiegeln damit unmittelbar den bereits fortgeschrittenen Status hinsichtlich der Fabrik in Kirchentellinsfurt wider. Die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die vertraglich vereinbarte Verlustübernahme durch

den Gesellschafter im Zuge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erweitert, soll jedoch auch weiterhin durch die bereits erfolgte Bereitstellung eines Gesellschafterdarlehens i.H.v. 356 Mio. € im Jahr 2024 (davon zum Berichtsstichtag abgerufen: 200 Mio. €), gewährleistet werden. In Abhängigkeit des Auszahlungszeitpunktes der Verlustübernahme des Geschäftsjahres 2024 seitens des Gesellschafters wird die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 von diesem Kreditrahmen entsprechend Gebrauch machen.

Es ist somit festzuhalten, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 weitere Fortschritte, zum einen in technischer Hinsicht bei der Entwicklung der Batteriezellen, und zum anderen hinsichtlich der allgemeinen Vorbereitungen für die zukünftige Serienfertigung, hier vornehmlich den Baufortschritt der 0,8 GWh Fabrik in Kirchentellinsfurt betreffend, erwartet.

3.2. Risiko- und Chancenbericht

Neben grundsätzlichen Risiken, welche letztlich sämtliche Unternehmen betreffen, wie bspw. der allgemeinen Marktnachfrage, Wechselkursrisiken oder ausgehend von der Konkurrenz, ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken aufgrund des Tätigkeitsfelds der Gesellschaft:

Rohstoffpreisvolatilität und Abhängigkeit von Lieferanten: Schwankungen in den Preisen von für die Batteriezellenherstellung relevanten Rohstoffen wie Lithium, Kobalt und Nickel können die Produktionskosten erhöhen und somit ggf. die Rentabilität beeinträchtigen. Darüber hinaus sind Batteriezellenhersteller oft von Lieferanten von Rohstoffen und anderen Komponenten abhängig, was das Risiko von Lieferengpässen und Preisschwankungen erhöhen kann. Um die finanziellen Risiken zu großen Teilen für die Serienfertigung zu mitigieren, ist beabsichtigt eine Preisgleitklausel für wesentliche Rohstoffe in den eNA⁵ zu integrieren.

Nachfrageseitige Risiken: Dadurch, dass aktuell die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft noch der einzige potenzielle Kunden der Gesellschaft ist, besteht in besonderem Maße eine Abhängigkeit, und damit Risiko, in Zusammenhang mit deren zukünftigen Produktentscheidungen.

Technologische und regulatorische Risiken: Neben den allgemeinen Risiken im technischen Reifegrad, könnten neue Technologien und Innovationen die Nachfrage nach bestehenden Batteriezellen reduzieren und die CFG dazu zwingen, in neue Technologien zu investieren. Auch durch Regulierungsbehörden erlassene neue Vorschriften und Standards für Batteriezellen können zu Kostenerhöhungen führen und eventuell sogar die bestehenden Produktionsprozesse beeinträchtigen.

Umwelt- und Sozialrisiken: Die Herstellung von Batteriezellen kann Risiken wie Umweltverschmutzung und prekäre Arbeitsbedingungen in der Lieferkette mit sich bringen, die das Image des Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen könnten.

⁵ electronic Nomination Agreement

Daneben ergeben sich im Besonderen aufgrund des noch frühen Unternehmensstadiums der CFG weitere operative Risiken, im Wesentlichen bei der Skalierbarkeit von den aktuellen Musterzellen hin zu einer stabilen Serienfertigung mit geringen Ausschussquoten, aber auch hinsichtlich potenzieller Personalfluktuation u.a. aufgrund bisher noch nicht implementierter Mitarbeiterbindungsprogramme.

Liquiditätsrisiken und Annahme der Fortführung der Unternehmensaktivität:

Liquiditätsseitig reichen die erwirtschafteten Umsatzerlöse noch nicht aus, um die laufenden Aufwendungen zu decken. Infolge der hieraus resultierenden Liquiditätsunterdeckung sowie weiterer zukünftiger Investitionen in die Forschung und Entwicklung von Batteriezellen, kann es zu Liquiditätsengpässen kommen.

In diesem Zusammenhang hat der Gesellschafter, die Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, abrufbare Darlehenszusagen i.H.v. 156 Mio. € gegeben mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2027. Zusätzlich wurde im November 2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit dem Gesellschafter geschlossen, der mit einer Auszahlungszusage des Gesellschafters gekoppelt ist. Die Auszahlung des Verlustes aus dem GJ 2024 ist bis spätestens Anfang Dezember 2025 zu tätigen.

Zudem hat die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, mit Datum vom 30. Juni 2023 eine Patronatserklärung und mit Datum vom 17. Oktober 2023 sowie mit Datum vom 14. Dezember 2023 Erklärungen zur Konkretisierung der Patronatserklärung vom 30. Juni 2023 an die Gesellschaft abgegeben, in denen sich die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, verpflichtet, die Gesellschaft finanziell in einer Weise auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern fristgemäß nachzukommen. Die Ausstattungspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der Höhe nach auf das durch den Vorstand der Porsche AG für die Finanzierung der Gesellschaft freigegebene und noch nicht in Anspruch genommene Budget für das jeweilige Geschäftsjahr beschränkt. Die Patronatserklärung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Eine Kündigung ist zum Aufstellungszeitpunkt nicht erfolgt.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und damit zur Fortführung der Unternehmensaktivität ist die Gesellschaft somit von der finanziellen Unterstützung der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, abhängig. Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch über den Prognosezeitraum hinaus von der finanziellen Unterstützung der Porsche Erste Beteiligungsgesellschaft mbH und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, abhängig sein. Aufgrund dieser aktuell noch bestehenden Abhängigkeit ist das Risiko nicht ausreichender zukünftiger Finanzierung als bestandsgefährdendes Risiko für die Gesellschaft anzusehen.

Weitere Finanzrisiken liegen für die Gesellschaft im Wesentlichen im Ausfallrisiko von Geschäfts-/Transaktionspartnern, hierbei ist aufgrund der Größenordnung im speziellen regelmäßig die Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Cashpooling Vereinbarung zu nennen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Gesellschaft nicht zuletzt aufgrund ihres Unternehmensstadiums zahlreichen, teilweise bestandsgefährdenden Risiken konfrontiert sieht. Diesen Risiken steht ein entsprechend laufendes, sowie enges Monitoring durch die Geschäftsführung gegenüber. Aufgrund des Verlustausgleichs durch den Gesellschafter im Rahmen des abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags reduzierte sich das Risiko von Liquiditätsengpässen im Vergleich zum Vorjahr.

Dem hingegen sieht die Gesellschaft zukünftig potenzielle Chancen sowohl bei der zu Grunde liegenden Technologie als auch durch die explizite Positionierung im High-Performance- und Premiumsegment. Die Energiedichte und Schnellladefähigkeit der Batteriezellen der CFG werden zu SOP im Jahr 2029 über Wettbewerbsniveau erwartet und soll dem Porsche Konzern zur Absicherung der Wettbewerbspositionierung dienen. Eine ähnlich starke Zellperformance wird durch den Wettbewerb zwar ebenfalls anvisiert, jedoch sind der Reifegrad sowie die Verfügbarkeit aktuell nicht voll transparent.

Gerade der Fokus auf das High-Performance Segment mit seinen wesentlichen Eigenschaften wie Reichweite, geringes Gewicht sowie Größe und kurze Ladedauer bietet die Möglichkeit zukünftig weitere, durch hohe Margen gekennzeichnete Märkte wie bspw. eAviation, eTools, eBikes und eUTVs zu erschließen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aufgrund der weitgehend weltweiten politischen sowie regulatorischen Ausrichtung sowie einem sich, zumindest in der weltweiten Betrachtung verändernden Konsumentensentiment in Richtung Elektromobilität in Kombination mit der anvisierten Positionierung der CFG innerhalb dieses Marktes ein erhebliches Chancenpotenzial für die Gesellschaft bietet.

Tübingen, den 14. Februar 2025

Die Geschäftsführung,

Dr. Markus Gräf (COO)

Sebastian Albani (CFO)



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.